

FÖRDERKREIS des KANU-CLUB ZUGVOGEL BLAU-GOLD KÖLN E.V.

Satzung

gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 4. November 2004

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „*FÖRDERKREIS DES KANU-CLUB ZUGVOGEL BLAU-GOLD KÖLN*“ (FK-KCZ). Nach Eintragung im Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Köln. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung des als gemeinnützig anerkannten „Kanu-Club Zugvogel Blau-Gold Köln e.V.“ (KCZ).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des als gemeinnützig anerkannten KCZ zu verwenden.
2. Der Förderkreis ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Förderkreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Mitglieder des Förderkreises ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Förderkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung erfolgt ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Förderkreis kann jede natürliche (ab 18 Jahren) oder juristische Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins fördern und unterstützen möchte. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand; eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
2. Wegen besonderer Verdienste um die ideelle oder materielle Förderung des Vereins bzw. des KCZ können Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ohne Aussprache mit Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft im Förderkreis endet durch Kündigung, Tod, Ausschluss oder Erlöschen des Förderkreises.
4. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied aus dem Förderkreis austreten. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Förderkreis ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Förderkreises oder des KCZ verletzt oder fällige Leistungen oder Beiträge trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erbringt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussklärung beim Vorstand schriftlich die Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die entscheidet über den Ausschluss bei der nächsten Mitgliederversammlung dann endgültig mit Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

**FÖRDERKREIS des
KANU-CLUB ZUGVOGEL BLAU-GOLD KÖLN E.V.**

- Seite 2 der Satzung -

§ 5 Beiträge

1. Leistungen für den Förderkreis wie Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge oder Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
2. Auf Antrag entscheidet der Vorstand darüber, ob in geeigneten Fällen Beiträge oder Zuschüsse ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden können.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Förderkreises erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder für die Ressorts Geschäftsführung und Kasse;
 - Entgegennahme des Berichts des/der Kassenprüfer(s)Innen sowie Entlastung des Vorstands;
 - Beschlussfassung über Beschlussanträge der Tagesordnung;
 - Beschlussfassung über etwaigen Haushaltsplan;
 - Ernennung von besonderen verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern;
 - Beschlussfassung über Berufung gegen Ausschluss durch den Vorstand;
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung;
4. Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden des Förderkreises, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden des Förderkreises durch einfachen Brief oder Aushang am schwarzen Brett im Bootshaus des KCZ einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen bei Ladung durch Brief und sechs Wochen bei Ladung durch Aushang am schwarzen Brett. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Förderkreises, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden des Förderkreises geleitet; ist auch dieser/diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine(n) VersammlungsleiterIn.
6. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn Versammlungsleitung oder einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung dies verlangen, muss schriftlich abgestimmt werden. Wahlen müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
7. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern nach Berufung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden KandidatInnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der VersammlungsleiterIn zu ziehende Los.
9. Beschlüsse und Wahlen sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten; dass vom/von der VersammlungsleiterIn und SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.

**FÖRDERKREIS des
KANU-CLUB ZUGVOGEL BLAU-GOLD KÖLN E.V.**

- Seite 3 der Satzung -

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand (Gesamtvorstand) des Förderkreises besteht aus drei Personen: dem/der GeschäftsführerIn und dem/der KassiererIn; außerdem gehört ihm der/die jeweilige Vorsitzende des KCZ an.
2. Die beiden Mitglieder des Gesamtvorstands für die Ressorts Geschäftsführung und Kasse werden von der Mitgliederversammlung des Förderkreises für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet eines der beiden genannten Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen/eine NachfolgerIn benennen (Kooptation).
3. Im Anschluss an die Wahl der Vorstandsmitglieder für die Ressorts Geschäftsführung und Kasse wählt der Gesamtvorstand aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n) und den/die Stellvertretende Vorsitzende(n) des Förderkreises für die Dauer von zwei Jahren.
4. Der Förderkreis wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende(n) und den/die Stellvertretende Vorsitzende(n) jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der/die Stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Die Vertretungsmacht des Vertretungsvorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 250,00 die Zustimmung des Gesamtvorstands erforderlich ist.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Förderkreises zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts; Vorlage der Jahresplanung;
 - Vornahme von Maßnahmen aller Art zur Förderung der satzungsmäßigen Ziele;
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden des Förderkreises, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden des Förderkreises einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
7. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden des Förderkreises, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der Stellvertretenden Vorsitzenden des Förderkreises. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
8. Über die Beratungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen.
9. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung oder zur Durchführung verschiedener Aufgaben Beiräte und Helfer auf bestimmte Zeit berufen, denen zur Durchführung bestimmter Aufgaben begrenzte rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilt werden kann.

§ 8 Kassenprüfung

Mit der jährlichen Prüfung der Kassengeschäfte des Förderkreises wird/werden der/die jeweils bestellte(n) KassenprüferInnen des KCZ beauftragt. Kommen sie dem Auftrag nicht nach, wählt die Mitgliederversammlung des Förderkreises ein oder zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 9 Auflösung des Förderkreises

Bei Auflösung des Förderkreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Fördervereins an den als gemeinnützig anerkannten KCZ der es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege und Förderung des Kanusports im Sinne des Amateurgedankens zu verwenden hat.

Köln, den 4. November 2004